

**Bund-Länder-Vereinbarung
gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes
über die Weiterentwicklung des Netzwerks Universitätsmedizin (NUM)**

vom 19. Februar 2026, BAnz AT 9. Juni 2026 B3

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes folgende Vereinbarung über die Weiterentwicklung des Netzwerks Universitätsmedizin (NUM):

Präambel

Das NUM wurde im April 2020 im Zuge der Corona-Pandemie etabliert, um die diesbezüglichen Arbeiten der Standorte der Universitätsmedizin zu koordinieren. Damit haben sich zum ersten Mal alle Standorte der Universitätsmedizin in Deutschland zu einem Forschungsnetzwerk zusammengeschlossen. Durch kooperative Forschung und die bundesweite Zusammenführung von Forschungs- und Versorgungsdaten wurde das Wissen der Universitätsmedizin gebündelt, um schnellere und detailliertere Ergebnisse zu erhalten. Damit konnte die Versorgung der COVID-19 Patientinnen und Patienten nachhaltig verbessert werden. An den einzelnen Standorten der Universitätsmedizin wurden im NUM essentielle Forschungsinfrastrukturen aufgebaut, mit denen gemeinsame klinische Forschung und die gemeinsame Erhebung und Nutzung komplexer medizinischer Forschungs- und Versorgungsdaten rechtssicher und datenschutzkonform möglich ist. Die Forschungsinfrastrukturen sind fachübergreifend angelegt und beinhalten z.B. Plattformen für Daten der Radiologie und der Pathologie sowie Bioproben aber auch Infrastrukturen für klinische Studien und Kohorten. Zudem führen die Standorte im NUM gemeinsame klinische Forschungsprojekte durch, deren Ergebnisse unmittelbar in die Versorgung einfließen.

Die erfolgreiche Arbeit des NUM soll fortgesetzt und verstetigt werden. Das Netzwerk setzt sich zusammen aus:

- der NUM GmbH mit koordinierender Geschäftsstelle und
- den einzelnen Standorten der Universitätsmedizin mit den lokalen Stabsstellen vor Ort (Netzwerkpartner).

Basis der Zusammenarbeit im NUM sind die dezentralen Forschungsinfrastrukturen und die Forschungsprojekte. In einer zunehmend digitalisierten Medizin ist die Verfügbarkeit von qualitativ hochwertigen Forschungs- und Versorgungsdaten von hoher Bedeutung. Zudem kommt der Universitätsmedizin bei zukünftigen Pandemien bzw. Gesundheitskrisen weiterhin eine besondere Rolle zu, um die Resilienz des Gesundheitssystems und der Gesundheitsforschung zu stärken. Dafür sind kooperative, abgestimmte Forschungsinfrastrukturen notwendig, um schnell und abgestimmt reagieren zu können. Klinische Forschung ist die Basis für ein innovatives Gesundheitssystem, indem Patientinnen und Patienten von neuen Therapien profitieren können. Durch die Etablierung von Studiennetzwerken mit den jeweiligen Standorten der Universitätsmedizin stellt das NUM, basierend auf einem bundesweiten, kooperativen Ansatz, einen qualifizierten Akteur für die klinische Forschung dar – insbesondere für die Durchführung klinischer Studien. Dadurch wird die Attraktivität Deutschlands im internationalen Wettbewerb als Standort für die Pharmaforschung weiter gesteigert. Dabei kooperiert das NUM mit anderen Einrichtungen der Gesundheitsforschung, u.a. mit den Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung, der NAKO Gesundheitsstudie, den Standorten des Nationalen Centrums für Tumorerkrankungen oder der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur, und stellt sich zu diesen komplementär auf.

§ 1

Ziele

(1) Mit dem NUM soll eine überregionale und einrichtungsübergreifende Forschungsinfrastruktur- und Koordinationsplattform, die die Grundlage für Forschungsk Kooperationen und -projekte der Universitätsmedizin bildet, mit dem Ziel einer intensiven Vernetzung fortgesetzt und verstetigt werden. Mit dem NUM werden insbesondere folgende forschungsstrategische Ziele verfolgt:

- Aufbau und Vorhaltung eines bundesweiten Studien- und Datenraums. Dieser erschließt Bioproben und klinische Daten aus der Versorgung für die Forschung und entwickelt gleichzeitig die Voraussetzungen für die Durchführung großer, standortübergreifender klinischer Studien weiter und ist kompatibel mit dem Europäischen Gesundheitsdatenraum und anderen nationalen Dateninfrastrukturen.
- Aufbau und Vorhaltung von Forschungsinfrastrukturen für die klinische Forschung
- Vernetzung der dezentralen Biobank-Strukturen zu einer leistungsfähigen Nationalen Biobanken Plattform.
- Durchführung standortübergreifender Forschungsprojekte.

- Vorbereitung der klinischen Forschung auf künftige Pandemien und andere große Krisen der öffentlichen Gesundheit, z.B. durch die Fähigkeit zur schnellen Evidenzgenerierung sowie durch Unterstützung von Monitoring und Surveillance.
- Gemeinsame Etablierung einer zentralen Koordinations- bzw. Wegweiserfunktion an der Geschäftsstelle der NUM GmbH für die vielfältigen Aspekte der klinischen Forschung der Netzwerkpartner, auch um einen schnellen, koordinierten und effizienten Zugang zu den Standorten der deutschen Universitätsmedizin zu ermöglichen.

(2) Das NUM soll dazu beitragen, die Attraktivität Deutschlands als Standort für die Initiierung und Durchführung klinischer Studien zu erhöhen sowie die Resilienz in Bezug auf Gesundheitskrisen zu erhöhen. Das NUM ist grundsätzlich themenoffen gestaltet, um so schnell auf neue Herausforderungen reagieren zu können. Zur Erreichung der Ziele sind die Forschungsinfrastrukturen des NUM in der Regel dezentral und möglichst offen anzulegen, um eine hohe Nutzbarkeit durch unterschiedliche insbesondere akademische Anwender zu ermöglichen.

§ 2

Rechtsform und strukturelle Grundsätze

(1) Zur Verstetigung und Weiterentwicklung des NUM wird eine GmbH mit der Bundesrepublik Deutschland als alleiniger Gesellschafterin gegründet. Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin. Für die GmbH wird von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats eine Geschäftsführung einberufen, die aus einem wissenschaftlichen und einem administrativen Mitglied der Geschäftsführung besteht.

(2) Für die GmbH wird als Überwachungsorgan ein Aufsichtsrat bestellt. Er setzt sich zusammen aus zwei Bundes- und vier Ländermitgliedern und zwei Vertretenden aus der Universitätsmedizin. Die Bundesmitglieder führen jeweils zwei Stimmen. Der Aufsichtsrat kann um maximal zwei weitere Mitglieder aus der Wissenschaft oder dem öffentlichen Leben erweitert werden. Die regelmäßige Amtsperiode der Ländermitglieder beträgt zwei Jahre, die der übrigen Mitglieder vier Jahre. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese und die weiteren für die Gründung der NUM GmbH notwendigen Rechtsakte regeln alles Weitere.

Die Ländermitglieder werden durch Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz rotierend benannt. Die Vertretenden der Universitätsmedizin

werden von Verband der Universitätsklinika Deutschlands (VUD) bzw. Medizinischer Fakultätentag (MFT) benannt. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.

(3) Die wissenschaftliche und strategische Beratung wird durch ein internationales wissenschaftliches Expertengremium, einen internen Fachbeirat des NUM sowie ein Gremium der Standortsprecher und Standortsprecherinnen sichergestellt. Die genannten Gremien tagen mindestens einmal jährlich.

§ 3

Mittelbereitstellung und Verfahren

(1) Die finanzielle Förderung der NUM GmbH wird allein vom Bund zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Forschungsinfrastrukturen, Forschungsprojekte, Geschäftsstelle) auf Grundlage des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes geleistet.

(2) Die Fördermittel werden von der NUM GmbH auf Basis eines Wirtschaftsplanes verausgabt. Für die Weiterleitung von Mitteln als Projektförderung werden entsprechende Weiterleitungsverträge mit den Netzwerkpartnern bzw. deren Rechtsträgern im Rahmen der jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Vorgaben und zuwendungsrechtlichen Ermächtigung entsprechend des geltenden Haushaltsgesetzes geschlossen. Grundsätzlich erfolgt die Projektförderung auf Basis eines wissenschaftsgeleiteten Begutachtungsverfahrens.

(3) Die Länder stellen die auskömmliche Finanzierung ihrer Standorte der Universitätsmedizin für die hoheitlichen Aufgaben in Forschung und Lehre einschließlich Investitionen entsprechend ihrer landesrechtlichen Vorgaben sicher. Durch die NUM GmbH finanziertes Personal und Ausstattung ist ausschließlich für Arbeiten des NUM einzusetzen. Diese Abgrenzbarkeit stellt eine Voraussetzung für die Förderung durch den Bund dar und ist durch die geförderten Einrichtungen sicherzustellen.

(4) Soweit zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung Entscheidungen der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes oder der Länder erforderlich sind, steht die Erfüllung dieser Verpflichtungen unter dem Vorbehalt entsprechender Entscheidungen.

§ 4

Kooperationsgebot

- (1) Bund und Länder werden im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches bei zukünftigen Förderrichtlinien bzw. Bekanntmachungen prüfen, ob in diesen eine Nutzung der NUM-Forschungsinfrastrukturen nahegelegt werden kann. Beim Aufbau von Forschungsinfrastrukturen soll auf eine möglichst hohe Komplementarität zu NUM-Forschungsinfrastrukturen geachtet werden.
- (2) Die Länder setzen sich dafür ein, dass ihre Standorte der Universitätsmedizin als Netzwerkpartner eng mit der NUM GmbH zusammenarbeiten bzw. dass neue Standorte sich dem NUM ebenfalls als Netzwerkpartner anschließen.
- (3) Der Bund berichtet regelmäßig im Ausschuss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz zur Entwicklung des NUM.

§ 5

Evaluation

Der Bund beauftragt im Benehmen mit den Ländern die Evaluation des NUM erstmals im Jahr 2029 und anschließend in einem Rhythmus von sieben Jahren durch ein unabhängiges, internationales, wissenschaftliches Gutachtendengremium. Zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Länder werden zu den Sitzungen des Gutachtendengremiums eingeladen. Die Gutachtenden evaluieren die Entwicklung des NUM und geben Empfehlungen zu dessen Weiterentwicklung. Diese werden der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vorgelegt.

§ 6

Prüfrechte

- (1) Die Bewirtschaftung der Mittel durch die Organisationseinheit richtet sich nach den haushaltsrechtlichen Regelungen des Bundes und dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes in seiner jeweils geltenden Fassung. Das zuständige Fachressort des Bundes ist jederzeit berechtigt, Auskünfte und Informationen von der NUM GmbH und seinen Letztempfängern zur Verwendung der Bundesmittel zu verlangen und die NUM GmbH sowie seine Letztempfänger hinsichtlich der Verwendung der Bundesmittel zu prüfen. Zudem ist der Bundesrechnungshof berechtigt, entsprechend § 91 BHO bei der NUM GmbH und ihren Letztempfängern zu prüfen. Die Prüfrechte der Landesrechnungshöfe bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

§ 7

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann vom Bund oder von jedem Land mit Wirkung allein für das jeweilige Land mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Bestehen der Vereinbarung für die verbleibenden Vertragsparteien wird durch die Kündigung einzelner Länder nicht berührt.